
BUD / Einfache Anfrage Helfenberger-Waldkirch vom 14. Juli 2025

Verfahren zur Bedeckung von Güllenlagerbehältern – bürokratische Hürden bei einer zwingenden Umweltmassnahme

Antwort der Regierung vom 11. November 2025

Marco Helfenberger-Waldkirch stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 14. Juli 2025 verschiedene Fragen rund um das Bewilligungsverfahren für die Abdeckung von Göllelagern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Vorgabe, dass offene Göllelager abgedeckt werden müssen, bedeutet für die betroffenen Betriebe ein finanzieller und administrativer Aufwand. Sie müssen sich mit verschiedenen Lösungen auseinandersetzen, ein taugliches System auswählen, allfällige Bewilligungen einholen und das System beschaffen bzw. bauen lassen. Ob eine bauliche Massnahme dem Baubewilligungsverfahren unterliegt, hängt davon ab, ob ihre Umsetzung allgemein gesehen so weitreichende räumliche Folgen hat, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (vgl. BGE 139 II 134 E. 5.2 S. 139 f. mit Hinweisen).

Der Kanton St.Gallen nutzt den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Ermessensspielraum und verlangt für einfache Abdecksysteme, die keine erheblichen Auswirkungen auf Raum, Umwelt oder Schutzinteressen haben, bewusst kein Baubewilligungsverfahren. Damit wird die gesetzlich vorgeschriebene Abdeckungspflicht für Göllelager praxisnah, ressourcenschonend und ohne unnötige Verfahren umgesetzt. Diese differenzierte Vollzugspraxis orientiert sich unter anderem an jener des Kantons Zürich.

Liegt ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und erfüllt es die gesetzlichen Voraussetzungen für eine baubewilligungspflichtige Anlage – etwa bei sichtbaren baulichen Veränderungen, besonderen Standortvorgaben oder Schutzinteressen –, ist gemäss Art. 138 ff. des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Auch solche Abdecksysteme werden jedoch praktisch immer, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, von den zuständigen Behörden bewilligt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Warum hat die Regierung keine Ausnahmeregelung geschaffen, um das Bauverfahren für die gesetzlich vorgeschriebene Abdeckung von Güllenlagerbehältern zu vereinfachen oder zu verkürzen? Die Abdeckung ist ohnehin gesetzlich vorgeschrieben und dient dem Umweltschutz – eine Beschleunigung des Verfahrens wäre im öffentlichen Interesse.*

Die Regierung unterstützt Bestrebungen zur Verfahrensbeschleunigung und ist generell offen für die Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren. Sichergestellt wird dies durch eine kundenorientierte Aufbauorganisation im Bau- und Umweltdepartement und die Möglichkeit, frühzeitig Beratungen durch die kantonalen Fachstellen in Anspruch nehmen zu können.

Die Pflicht zur Abdeckung von Göllelagerbehältern ergibt sich aus der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV). Seit dem 1. Januar 2022 gilt, dass Einrichtungen für die Lagerung von Gölle und flüssigen Vergärungsprodukten mit einer dauerhaft

wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten sind (vgl. Anhang 2 Ziff. 551 LRV). Gemäss der im Kanton St.Gallen erlassenen Allgemeinverfügung vom 15. Oktober 2024 betreffend die Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten¹ müssen solche Güllelager bis spätestens im Jahr 2030 mit einer Abdeckung ausgerüstet oder stillgelegt sein.

Die Zuständigkeit für die Baubewilligungsverfahren liegt gemäss Art. 135 PBG bei den Gemeinden. Die Frage, ob ein Baubewilligungsverfahren notwendig ist, beurteilt sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anhand der räumlichen Auswirkungen der baulichen Massnahme. Wird ein System gewählt, das landschaftlich nicht in Erscheinung tritt, sich ausserhalb von Schutzzonen befindet und keine nachbarrechtlichen Interessen tangiert, ist kein öffentliches Interesse an einer vorgängigen Kontrolle erkennbar. In diesen Fällen wird im Kanton St.Gallen bewusst kein Baubewilligungsverfahren verlangt.

Eine zusätzliche Ausnahmeregelung ist deshalb nicht erforderlich, da die gesetzlich vorgeschriebene Abdeckungspflicht für Güllelager bereits heute praxisnah, ressourcenschonend und ohne unnötige Verfahren umgesetzt wird. Diese differenzierte Vollzugspraxis orientiert sich unter anderem an jener des Kantons Zürich.

Kommt hingegen ein System zur Anwendung, das bauliche Veränderungen mit sichtbaren Auswirkungen bewirkt oder Schutzinteressen berührt, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Dieses erlaubt eine sorgfältige Prüfung unter Berücksichtigung der öffentlichen und nachbarrechtlichen Interessen.

Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bringt das Verfahren zudem Rechtssicherheit: Es stellt sicher, dass die geplante Abdeckung den Vorgaben der LRV entspricht und schützt so vor Fehlinvestitionen. Fachspezialistinnen und Fachspezialisten des Amtes für Umwelt (AFU) stehen beratend zur Seite.

2. *Warum sind die Fachspezialisten beim Amt für Raumentwicklung (AREG) nicht ausreichend auf solche Baugesuche vorbereitet, obwohl diese aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in grosser Zahl zu erwarten sind?*

Die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) prüfen Baugesuche im Rahmen des geltenden Rechts, leiten diese den zuständigen Fachbereichen zur Stellungnahme weiter und beurteilen das Vorhaben auf kantonaler Ebene abschliessend zuhanden der Gemeinde als Bewilligungsbehörde. Bei der Prüfung landwirtschaftlicher Bauvorhaben wird unter anderem das AFU beigezogen, so dass die fachliche Prüfung von der zuständigen Fachbehörde erfolgt. Der differenzierte Vollzug führt dazu, dass nicht in jedem Fall ein Gesuch notwendig wird. Dort, wo dies doch erforderlich ist, bestehen etablierte Prüfprozesse. Die Vollständigkeitsprüfung, Nachforderung von Unterlagen und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben betreffend verschiedene Interessen führen mitunter zu Rückfragen oder Verzögerungen.

Dank der Erfahrung und etablierter Prozesse können die Fachspezialisten des AREG die Baugesuche effizient prüfen und bearbeiten. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Gesuche über mehrere Jahre hinweg verteilen und durch die Stilllegung einzelner Güllelager zusätzliche Entlastung entsteht, da in diesen Fällen keine Abdeckung realisiert werden muss.

¹ ABI 2024-00.176.299.

3. *Warum verlangt der Kanton St.Gallen zusätzlich zum Baugesuch ein bürokratisches Begleitschreiben und auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich das?*

Die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen sind im Wesentlichen in der Wegleitung zum Baugesuchsformular (Formular G1)² aufgeführt, die sich auf die Vorschriften des PBG und der Verordnung zum PBG (sGS 731.11; abgekürzt PBV) stützt. Im Kanton St.Gallen müssen dem Baugesuch für bewilligungspflichtige Güllelagerabdeckungen die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen wie Situationsplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte und allenfalls Detailangaben beigefügt werden. Ein allfälliges Begleitschreiben kann unter Umständen den Zweck erfüllen, relevante baurechtliche, technische oder umweltspezifische Angaben zu bündeln, die in standardisierten Formularen gegebenenfalls nicht lückenlos abgedeckt werden. Es handelt sich somit nicht um eine zusätzliche formale Anforderung, sondern um eine hilfreiche Ergänzung im Interesse einer raschen und sachgerechten Beurteilung. Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 PBV kann die Baubewilligungsbehörde weitere für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einfordern.

² Abrufbar unter: sg.ch/content/dam/sgch/bauen/baugesuch-baubewilligung/Wegleitung 2025.pdf.